

bilden, welche an erster Stelle Schuld trägt an den gedrückten Reparaturpreisen, wodurch dann der reelle Uhrmacher nicht immer in der Lage ist, einen angemessenen Lohn zu zahlen.

Koll. Dilger-Köln verliest hierauf den Kassenbericht.

#### 1. Einnahmen:

Kassenbestand vom 29. Juni 1903	128,55 Mk.
An Beiträgen der Vereinigungen	129,30 "
	257,85 Mk.

Es restieren noch an Beiträgen pro 1903 und 1904 56 Mk.

#### 2. Ausgaben:

Drucksachen	30,95 Mk.
Gutachten von Rechtsanwalt Richter-Köln	10,20 "
Portokosten und sonstige Ausgaben	106,95 "
	148,10 Mk.
Kassenbestand am 4. September 1904	109,75 Mk.
	257,85 Mk.

Dagegen bleibt noch zu zahlen Drucksachen (Einkaufsbedingungen) 120 Mk.

Zu Kassenrevisoren werden auf Vorschlag die Koll. Gockel-Remscheid, Lanser-Bonn und Wedemeyer-Düsseldorf gewählt.

Hierauf beginnt die Beratung der Anträge.

Der Vorstand beantragt die Annahme folgender Resolution: „Der zweite Verbandstag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Uhrmacher und Goldschmiede empfiehlt seinen Mitgliedern, nur solche Gehilfen in Stellung zu nehmen, welche nicht für längere Zeit bei illoyaler Konkurrenz Arbeit genommen hatten.“

Der Vorsitzende begründet dieselbe als eine Ergänzung zu der nunmehr durchgeführten schwarzen Liste zur Sperrung des Arbeitsmarktes. Die Resolution wird einstimmig angenommen.

Dann gelangt folgender Antrag Elberfeld zur Besprechung: „Der Verbandstag möge beschließen, dass der Sterbekassen-Angelegenheit weitere Beachtung geschenkt und so schnell wie möglich Schritte unternommen werden, damit die schon seit zwei Jahren schwebende Frage erledigt wird.“

Koll. Pickelstein-Elberfeld sagt zur Begründung des Antrages, dass, als die Innung Elberfeld sich entschlossen hatte, dem Verbands beizutreten, den Vertretern der Wunsch der Mitglieder mit auf den Weg gegeben wurde, die einleitenden Schritte zu einer Wohlfahrtseinrichtung, wie eine derartige Kasse ist, zu veranlassen. Irrtümlicherweise sei in dem Antrage der Ausdruck Sterbekasse genommen worden. Diese Kasse sei gedacht wie ähnliche Einrichtungen anderer Verbände, z. B. des Deutschen Werkmeister-Verbandes. Der letzteren sei das Umlageverfahren zu Grunde gelegt. Sie zahle im Sterbefalle 150 Mk. bei einem jedesmaligen Beitrag von 15 Pfg., allerdings bei annähernd 1000 Mitgliedern. Bei dieser Einrichtung sei keine Genehmigung und keine Aufsichtsbehörde erforderlich; die Sache sei jedoch nicht mit einer Lebensversicherung zu verwechseln. Das bisher gesammelte Material stelle die Innung gern zur Verfügung.

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Vorstand von früheren Besprechungen zu dieser Sache keine Kenntnis habe, auch die Akten nichts Derartiges aufweisen. Deshalb müsse die heutige Erörterung zuerst die Richtschnur zeigen.

Koll. Wiese-Bonn weist hin auf die Bonner Bürger-Sterbekasse, welche bei monatlichem Beitrag von 1 Mk. im Sterbefalle 500 Mk. auszahle. Es müsse aber in den Satzungen ausdrücklich vermerkt sein: „Ohne jeden rechtlichen Anspruch.“

Koll. Kretzmann-Elberfeld empfiehlt eine Rundfrage, ob jedes Mitglied beitreten wolle.

Koll. Pickelstein-Elberfeld sagt, in einer Zwangssinnung könne man kein Mitglied zu einer Einrichtung zwingen, welche nicht gesetzlich berechtigt sei. Jedoch halte er es für ausgeschlossen, dass sich einer nicht beteiligen werde.

Koll. Pütt-Gütersloh erklärt, dass das Gesetz den Innungen gestatte, Einrichtungen zur Unterstützung bei Krankheit und Todesfall der Mitglieder zu treffen.

Nach längerer Besprechung, an welcher sich ausser dem Vorsitzenden die Koll. Brüninghaus-Lüdenscheid, Gockel-Remscheid, Haas-Köln, Linnartz-Köln, Philippen-Düsseldorf, Pickelstein-Elberfeld, Pütt-Gütersloh und Wiese-Bonn beteiligen, wird folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der Verbandstag erklärt sich im Prinzip für die Gründung einer Wohlfahrtseinrichtung bei Sterbefällen unter seinen Mitgliedern und wählt hierzu eine Kommission, bestehend aus dem Vorstände, welcher sich weitere Kräfte aus den Vereinigungen nach Bedarf zur Vorbereitung heranziehen kann.“

Hierauf berichtet Koll. Gockel im Namen der Revisoren über den Kassenbefund. Die Revisoren hätten Kassabuch mit Belägen in bester Ordnung gefunden, wünscht aber Aufschluss über den Grund der einer Vereinigung gegebenen Stundung des Beitrages. Nachdem dieser von dem Vorsitzenden gegeben, wurde dem Kassierer mit gleichzeitigem Danke für seine Mühewaltung Entlastung erteilt.

Dann folgt Beratung des ersten Antrages Remscheid: „Der Verbandstag wolle beschließen, Mittel und Wege zu ergreifen, um denjenigen Fabrikanten in Rathenow, welche an die Krankenkassen verkaufen, und noch dazu zu Fabrikpreisen, dieses verbieten zu können.“

Koll. Gockel beklagt in der Begründung des Antrages, dass die beiden Firmen Milox und Ebel in Rathenow direkt an Krankenkassen lieferten und dadurch die Geschäftsleute am Platze empfindlich schädigten. Die bisherigen Bemühungen der Innung hätten einen besonderen Erfolg noch nicht gehabt. Nur durch eine Vorstellung beim Oberbürgermeisteramt wurde erreicht, dass eine Bekanntmachung in den Tagesblättern veröffentlicht wurde, welche besagte, dass bei Bedarf von Brillen u. s. w. den Kassenmitgliedern die Wahl des Geschäftes freigestellt sei.

Koll. Pickelstein empfiehlt, in den Generalversammlungen der Kassen

dagegen Front zu machen, dass einzelne Uhrmacher boykottiert würden. In Elberfeld habe eine Vorstellung bei der Behörde den besten Erfolg gehabt, indem dabei klargestellt wurde, dass die Brillen, welche von Rathenow direkt geliefert würden, in dieser Qualität von jedem Uhrmacher zum selben Preise geliefert werden können. Die Reklamationen und Portoauflagen bei unpassenden Brillen seien den Kassen auf die Dauer auch recht lästig.

Koll. Pütt-Gütersloh weist hin auf die Erfolge der Selbsthilfe. Die Kollegen sollten nicht versäumen, in den Versammlungen und bei Wahlen anwesend zu sein. Ein Vorstandsamt in einer Kasse sei nicht sehr arbeitsreich, man sichere sich aber dadurch das Recht, mitzubestimmen.

Koll. Brüninghaus-Lüdenscheid hält die Sache im Industriegebiet nicht immer für so einfach. Jede Ortsvereinigung müsse nach Lage der Sache entsprechend vorgehen. Er mache hier aber auf eines aufmerksam, nämlich, dass die Kassen sich zwar das Recht nähmen, bestimmte Geschäfte zu empfehlen, dass aber nicht die Zahlung der Rechnung irgend eines andern Geschäftes von der Kasse verweigert werden könne.

Koll. Philippen-Düsseldorf empfiehlt, recht oft in Anzeigen, Empfehlungen u. s. w. darauf hinzuweisen, dass man nach wie vor Brillen u. s. w. an Kassenmitglieder liefere.

Der Vorsitzende empfahl, bei Bezug von Rathenower Waren sich an solche Firmen zu wenden, welche Geschäftsmanipulationen obengenannter Art von der Hand weisen.

Koll. Gockel erklärt, dass durch die Besprechung ihr Antrag zur Befriedigung erledigt sei. Die Hauptsache sei ihnen die Feststellung der Rechte des Geschäftsmannes gegenüber den Kassen gewesen.

Der zweite Antrag Remscheid lautet: „Ferner, dass das Verkaufen von Gold- und Silberschmuckwaren, sowie das Auspielen von Weckern, Standuhren und Regulatoren auf Kirmessen und Jahrmärkten verboten wird.“

Nachdem Koll. Gockel den Antrag begründet, weist Koll. Philippen darauf hin, man solle neben dem Bekämpfen des Verkaufs oder Auspielens dieser Waren hauptsächlich auf den Betrug bei Glücksspielen achten. Er habe oft beobachtet, dass z. B. bei Kegelspiel ein Kegel nach unten eine vorstehende Spitze habe, welche das Umstossen desselben unmöglich mache. Wenn diese Händler öfters dieserhalb wegen Betrugs in Strafe genommen würden, wäre diesem Unwesen bald Einhalt geboten.

Nach weiteren Erörterungen, an welchen sich die Koll. Brüninghaus-Lüdenscheid, Pütt-Gütersloh und Wiese-Bonn beteiligen, beantragt der Vorsitzende, den Vorstand zu ermächtigen, eine Petition auszuarbeiten, wobei diejenige des Central-Verbandes als Unterlage genommen werden könne, und diese an die sämtlichen Handwerkskammern Rheinlands und Westfalens zu senden. Dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei aber unbedingt erforderlich, dass die einzelnen Vereinigungen das hierzu notwendige Material baldigst dem Vorstände beibringen.

Dann folgt Antrag 3 von Remscheid: „Die Postbehörde zu ersuchen, die Bestimmung aufzuheben, welche besagt, nur solche Pakete und Kisten mit Wertangabe zur Beförderung anzunehmen, welche die Adresse direkt auf dem Wertstück und nicht auf einer aufgeklebten Adresse trägt, da erfahrungsgemäss nur ein kleiner Teil der Beamten von dieser Bestimmung Gebrauch macht und deshalb zu unliebsamen Vorkommnissen Anlass gibt.“

Koll. Wiese verliest die bezüglichen Bestimmungen aus der Postordnung vom 20. März 1900, Abschnitt V, Abt. 1, § 4 bestimmt u. a.: „Die Aufschrift eines Pakets muss unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier oder dergl. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen.“

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Postbestimmungen so genau abgefasst seien, dass Zweifel wohl kaum aufkommen können. Koll. Gockel ist mit der Aufklärung zufrieden.

Es folgt Antrag 4 Remscheid: „Das Beziehen und Vertreiben von Schwarzwälder Uhren seitens der Postbeamten, besonders derjenigen von Remscheid, gänzlich zu verhindern zu suchen.“

Koll. Gockel sagt bei der Begründung, dass sie seit Jahren massenhaft geschädigt würden von solchen Postbeamten.

Der Vorsitzende bespricht die diesbezügliche Eingabe des Central-Verbandes nebst der eingetroffenen Antwort in Nr. 17 des Journals.

Koll. Wiese bezweifelt, dass das Versorgen mit diesen Uhren lediglich „aus Gefälligkeit und um Portokosten zu ersparen“ geschehen sei. Der steuerzahlende Uhrmacher werde geschädigt und wir dürften uns mit der Antwort nicht befriedigt erklären.

Der Vorstand wird beauftragt, sich mit dem Vorstände des Central-Verbandes in Verbindung zu setzen, um eine erneute Eingabe an das Reichspostamt zu richten, worin darauf hingewiesen würde, dass die angeführte Gefälligkeit sowie Portosparnisse nicht als vollwertiger Grund angesehen werden könnten, den gesamten Uhrmacherstand zu schädigen.

Im Anschluss an diesen Antrag wird das Hausieren besprochen und dabei auf Anfrage festgestellt, dass das Hausieren mit Wanduhren auf Abzahlung verboten ist.

Koll. Pütt-Gütersloh kommt auf Anzeigen verschiedener Firmen in den Tagesblättern zu sprechen und weist im besonderen hin auf eine Anzeige der Firma Jul. Busse-Berlin in einem in grosser Auflage erscheinenden Sonntagsblatt und fragt, was hier geschehen könne. Hierüber entwickelt sich eine längere Diskussion, bei welcher besonders scharf die Handlungsweise verschiedener Uhrmacher, welche von genannter Firma Ware beziehen, verurteilt wurde. Der Vorsitzende empfiehlt auch hier die Selbsthilfe. Die Kölner Innung habe sich durch gemeinsames Annoncieren im grossen Stil einen Einfluss bei den Tagesblättern gesichert. Erscheinen solche marktschreierischen Anzeigen, so erlässt die Innung eine aufklärende Anzeige, welche sofort darunter gesetzt wird. Die Reklame dieser Firmen ist dadurch entwertet.